

Unterlage für die 39. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (4. Sitzung im Wintersemester 2008/09) am 18. Februar 2009

Drucksache-Nr.: 143/39/4 WiSe 2008/09

Ausgabedatum: 13. Februar 2009

---

**TOP 8 RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE MASTERPROGRAMME DER GRADUATE SCHOOL**

---

Bezug: Sitzung der ZSK am 12.02.09

---

**A) ERSTE ÄNDERUNG DER RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG**

Die ZSK hat in ihrer Sitzung am 12.02.09 die vorgelegten Änderungsvorschläge für die Rahmenprüfungsordnung der Graduate School beraten und in der als Anlage A (Spalte 2) beigefügten Fassung dem Senat zur Beschlussfassung empfohlen.

**Beschlussvorschlag**

Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Leuphana Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg gem. Anlage A zur Drs. Nr. 143/39/4 WiSe 2008/09.

**B) NEUFASSUNG DER ANLAGE 8 (KOMPLEMENTÄRSTUDIUM)**

Die ZSK hat in ihrer Sitzung am 12.02.09 die Änderung der Anlage 8 (Komplementärstudium) zur Rahmenprüfungsordnung für Masterprogramme beraten und in der als Anlage B beigefügten Fassung dem Senat zur Beschlussfassung empfohlen.

**Beschlussvorschlag**

Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die Neufassung der Anlage 8 (Komplementärstudium) zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Graduate School gem. Anlage B zur Drs. Nr. 143/39/4 WiSe 2008/09.

**C) NEUFASSUNG DER ANLAGE 6.1**

Die ZSK hat auf Bitte der Studienkommissionen der Fakultäten II und III in ihrer Sitzung am 12.02.2009 die fakultätsübergreifende fachspezifische Anlage 6.1 als zuständiges beratendes Gremium gem. § 26 RPO für die Masterprogramme der Leuphana Graduate School beraten und dem Senat in der als Anlage C beigefügten Fassung zur Beschlussfassung empfohlen.

**Beschlussvorschlag**

Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die Neufassung der Anlage 6.1 zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Graduate School gem. Anlage C zur Drs. Nr. 143/39/4 WiSe 2008/09.

Erste Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Leuphana Graduate School, von der ZSK am 12.02.2009 dem Senat zur Umsetzung empfohlen

Geltende Fassung der RPO	Änderungen gem. Empfehlung ZSK
<p><b>§ 1</b> <b>Geltungsbereich, Bezeichnungen</b> Diese Rahmenprüfungsordnung (abgekürzt RPO) enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren der Studien begleitenden Prüfungsleistungen der konsekutiven Masterprogramme und deren Major an der Leuphana Universität Lüneburg. Mit der Bezeichnung "Major" ist in dieser Prüfungsordnung der gesamte Studiengang mit all seinen Einzelementen im Sinne von §4 Abs. 2 gemeint. Alle übrigen Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg sind von dieser RPO nicht berührt. Die inhaltlichen Bestimmungen für den jeweiligen Major werden in den fachspezifischen Anlagen 5-8 dieser Rahmenprüfungsordnung geregelt.</p>	<p><b>§ 1</b> <b>Geltungsbereich, Bezeichnungen</b> Diese Rahmenprüfungsordnung (abgekürzt RPO) enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren der Studien begleitenden Prüfungsleistungen der konsekutiven Masterprogramme und deren Major an der Leuphana Universität Lüneburg. Mit der Bezeichnung "Major" ist in dieser Prüfungsordnung der gesamte Studiengang mit all seinen Einzelementen im Sinne von §4 <u>Abs. 3</u> gemeint. Alle übrigen Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg sind von dieser RPO nicht berührt. Die inhaltlichen Bestimmungen für den jeweiligen Major werden in den fachspezifischen Anlagen 5-8 dieser Rahmenprüfungsordnung geregelt.</p>
<p><b>§ 4</b> <b>Regelstudienzeit, Studienstruktur und -umfang</b> (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Master-Studiums beträgt vier Semester. (2) Das Master-Studium gliedert sich in drei Masterprogramme, von denen eines zu wählen ist: 1. Masterprogramm Arts &amp; Sciences 2. Masterprogramm Management and Entrepreneurship 3. Masterprogramm Education Das Master-Studium innerhalb der drei Programme gliedert sich wie folgt: 1. Major (in den Masterprogrammen Management &amp; Entrepreneurship sowie Education umfasst dieser zusätzlich einen Minor nach (beschränkter) Wahl) 2. Masterforum und Forschungsperspektiven 3. Komplementärstudium Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen 5-8 dieser Ordnung. (3) In der Regel sollen pro Semester in 900 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 30 Credit Points (CP) erworben werden. Somit umfasst 1 Credit Point 30 Stunden studentischen Arbeitsaufwand. Ein Modul besteht in der Regel aus 5 Credit Points; in begründeten Fällen kann das Modul auch einen zwei- bis dreifachen Arbeitsaufwand umfassen. Für Praktika und Master-Arbeit werden die Credit Points entsprechend der Arbeitszeit ausgewiesen. Das Master-Studium ist abgeschlossen, wenn 120 Credit Points gemäß den fachspezifischen Anlagen innerhalb des jeweiligen Majors, in den die Einschreibung erfolgt ist, erworben worden sind. (4) Der studentische Arbeitsaufwand umfasst den gesamten zeitlichen Studienaufwand, der im Durchschnitt von Studierenden für das Erreichen des jeweiligen Lernziels (eines Moduls, eines Semesters) erbracht werden muss. Dazu gehören die Präsenzzeit/Kontaktstunden (in Vorlesungen, Seminaren, Masterforen, Projekten, Praktika etc.) sowie die Selbstlernzeit (Zeit für die Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung, Prüfungen, Anfertigen von Hausarbeiten etc.).</p>	<p><b>§ 4</b> <b>Regelstudienzeit, Studienstruktur und -umfang</b> (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Master-Studiums beträgt vier Semester. (2) Das Master-Studium gliedert sich in drei Masterprogramme, von denen eines zu wählen ist: 1. Masterprogramm Arts &amp; Sciences 2. Masterprogramm Management and Entrepreneurship 3. Masterprogramm Education <u>(3) Das Master-Studium innerhalb der drei Programme gliedert sich wie folgt:</u> 1. Major (in den Masterprogrammen Management &amp; Entrepreneurship sowie Education umfasst dieser zusätzlich einen Minor nach (beschränkter) Wahl) 2. Masterforum und Forschungsperspektiven <u>bzw. Lehrforschungsprojekt (auf den jeweiligen Major bezogen)</u> sowie im Masterprogramm Management &amp; Entrepreneurship zusätzlich Studienelemente <u>der Management Studies</u> 3. Komplementärstudium Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen 5-8 dieser Ordnung. <u>(4) (3)</u> In der Regel sollen pro Semester in 900 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 30 Credit Points (CP) erworben werden. Somit umfasst 1 Credit Point 30 Stunden studentischen Arbeitsaufwand. Ein Modul besteht in der Regel aus 5 Credit Points; in begründeten Fällen kann das Modul auch einen zwei- bis dreifachen Arbeitsaufwand umfassen. Für Praktika und Master-Arbeit werden die Credit Points entsprechend der Arbeitszeit ausgewiesen. Das Master-Studium ist abgeschlossen, wenn 120 Credit Points <u>in den pflichtmäßig zu erbringenden Modulen</u> gemäß den fachspezifischen Anlagen 5 - 8 innerhalb des jeweiligen Majors, in den die Einschreibung erfolgt ist, erworben worden sind. <u>(5) (4)</u> Der studentische Arbeitsaufwand umfasst den gesamten zeitlichen Studienaufwand, der im Durchschnitt von Studierenden für das Erreichen des jeweiligen Lernziels (eines Moduls, eines Semesters) erbracht werden muss. Dazu gehören die Präsenzzeit/Kontaktstunden (in Vorlesungen,</p>

	Seminaren, Masterforen, Projekten, Praktika etc.) sowie die Selbstlernzeit (Zeit für die Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung, Prüfungen, Anfertigen von Hausarbeiten etc.).
<b>§ 8 Prüfungsleistungen</b>  (1) Prüfungsleistungen sind benotete Leistungen innerhalb eines Moduls. Im Komplementärstudium sind auch unbenotete Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls möglich, näheres regelt die Anlage 8. Eine Modulabschlussnote kann aus den Noten mehrerer Prüfungsleistungen gebildet werden. Die Anzahl der Prüfungsleistungen darf nicht mehr als zwei pro Modul betragen.	<b>§ 8 Prüfungsleistungen</b>  (1) Prüfungsleistungen sind benotete Leistungen innerhalb eines Moduls. Im Komplementärstudium <u>sowie im Masterforum</u> sind auch unbenotete Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls möglich, näheres regeln die Anlagen 5-8. Eine Modulabschlussnote kann aus den Noten mehrerer Prüfungsleistungen gebildet werden. Die Anzahl der Prüfungsleistungen darf nicht mehr als zwei pro Modul betragen.
<b>§ 9 Anmeldungs- und Zulassungsverfahren zu Studien begleitenden Prüfungsleistungen und zur Masterarbeit</b>  (1) Die Studierenden melden sich spätestens zwei Wochen nach Veranstaltungsbeginn für die Belegung von Modulen und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen an. Satz 1 kommt nur zur Anwendung, wenn die Pflichten zur Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots gemäß § 7 erfüllt werden. Mit der Belegung des Moduls erklären die Studierenden die Absicht, an den diesem Modul zugehörigen Lehrveranstaltungen teilzunehmen und die zugeordneten Studien begleitenden Prüfungsleistungen fristgerecht zu erbringen. Eine Abmeldung von den Studien begleitenden Prüfungsleistungen ist bis zu drei Werktagen vor der jeweiligen Prüfungsleistung möglich.  (2) Zu Studien begleitenden Prüfungsleistung im Major kann nur zugelassen werden, wer 1. als Studierende/Studierender in einem Major der konsekutiven Masterprogramme an der Leuphana Universität Lüneburg eingeschrieben und nicht beurlaubt ist, 2. sich ordnungsgemäß innerhalb der angegebenen Fristen für Prüfungsleistungen gem. Abs. 1 angemeldet hat, 3. nicht in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule eine Bachelor-Prüfung, eine Master-Prüfung, ein Vordiplom oder Diplom, eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung oder eine Zwischenprüfung oder Staatsexamen bereits endgültig nicht bestanden hat, 4. nicht den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule verloren hat.  (3) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit ist an den zuständigen Prüfungsausschuss oder an die von ihm beauftragte Stelle zu stellen und zwar in Form eines gesonderten schriftlichen Antrags. Auf diesem Antrag sind der Themenvorschlag und die Erstprüferin oder der Erstprüfer anzugeben. Die Erteilung eines Themas regelt § 22 Abs. 4.	<b>§ 9 Anmeldungs- und Zulassungsverfahren zu Studien begleitenden Prüfungsleistungen und zur Masterarbeit</b>  (1) Die Studierenden melden sich spätestens zwei Wochen nach Veranstaltungsbeginn für die Belegung von Modulen und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen <del>und Prüfungsleistungen</del> an. Satz 1 kommt nur zur Anwendung, wenn die Pflichten zur Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots gemäß § 7 erfüllt werden. Mit der Belegung des Moduls erklären die Studierenden die Absicht, an den diesem Modul zugehörigen Lehrveranstaltungen teilzunehmen und die zugeordneten Studien begleitenden Prüfungsleistungen fristgerecht zu erbringen. <del>Eine Abmeldung von den Studien begleitenden Prüfungsleistungen ist bis zu drei Werktagen vor der jeweiligen Prüfungsleistung möglich.</del>  (2) Zu Studien begleitenden Prüfungsleistungen im Major kann nur zugelassen werden, wer 1. als Studierende/Studierender in einem Major der konsekutiven Masterprogramme an der Leuphana Universität Lüneburg eingeschrieben und nicht beurlaubt ist, 2. sich ordnungsgemäß innerhalb der angegebenen Fristen für Prüfungsleistungen gem. <u>Abs. 1 § 11 Abs. 2</u> angemeldet hat, 3. nicht in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule eine Bachelor-Prüfung, eine Master-Prüfung, ein Vordiplom oder Diplom, eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung oder eine Zwischenprüfung oder Staatsexamen bereits endgültig nicht bestanden hat, 4. nicht den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule verloren hat.  (3) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit ist an den zuständigen Prüfungsausschuss oder an die von ihm beauftragte Stelle zu stellen und zwar in Form eines gesonderten schriftlichen Antrags. Auf diesem Antrag sind der Themenvorschlag und die Erstprüferin oder der Erstprüfer anzugeben. Die Erteilung eines Themas regelt § 22 Abs. 4.
<b>§ 11 Prüfungstermine</b>  (1) Die Prüfungsleistungen innerhalb der Module werden mind. im zweisemestrigen Zyklus angebo-	<b>§ 11 Prüfungstermine-Termine und Abgabefristen für Prüfungsleistungen und für die Masterarbeit</b>  (1) Die Prüfungsleistungen innerhalb der Module werden mind. im zweisemestrigen Zyklus angebo-

<p><b>§ 11</b></p> <p><b>Prüfungstermine</b></p> <p>(1) Die Prüfungsleistungen innerhalb der Module werden mind. im zweisemestrigen Zyklus angeboten. Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können, d. h. die Wiederholung einer Prüfungsleistung muss im selben, im Fall von Hausarbeiten oder anderen schriftlichen Ausarbeitungen spätestens im folgenden Semester angeboten werden, soweit nicht zwingende Gründe dagegen sprechen. Satz 1 gilt nicht grundsätzlich für die Abgabetermine von umfänglichen schriftlichen Prüfungsleistungen (Hausarbeiten, Referatsausarbeitungen etc.) aufgrund der längeren Bearbeitungsdauer; diese Abgabetermine können in den fachspezifischen Anlagen 5-8 gesondert geregelt werden, Absatz 3 ist zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Bei Klausuren erfolgt die Festlegung zur Wahrnehmung des 1. oder 2. Prüfungstermins bis zu 3 Tagen vor dem 1. Prüfungstermin. Sofern eine erstmalige Anmeldung zum 2. Prüfungstermin erfolgt, kann eine Wiederholung der Prüfung erst erfolgen, wenn das Modul dem zweisemestrigen Zyklus nach Satz 1 entsprechend erneut angeboten wird.</p> <p>(3) Der Abgabetermin bei Prüfungsleistungen in Form von Hausarbeiten und Ausarbeitungen zum Referat etc. wird von dem jeweiligen Dozenten/der jeweiligen Dozentin spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Er darf bei Wiederholung und aufgrund von Krankheit o. ä. triftigen Gründen längstens bis zum Ende des Folgesemesters verlängert werden. Sollte auch dieser Termin bei Vorlage triftiger Gründe nicht eingehalten werden können, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen und muss i. d. R. zum nächsten Termin erneut angetreten werden. Die Anmeldung erfolgt in Eigenverantwortung des/r Studierenden gem. § 9.</p>	<p><b>§ 11</b></p> <p><b>Prüfungstermine-Termine und Abgabefristen für Prüfungsleistungen und für die Masterarbeit</b></p> <p>(1) Die Prüfungsleistungen innerhalb der Module werden mind. im zweisemestrigen Zyklus angeboten. Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können, d. h. die Wiederholung einer Prüfungsleistung muss im selben, im Fall von Hausarbeiten oder anderen schriftlichen Ausarbeitungen spätestens im folgenden Semester angeboten werden, soweit nicht zwingende Gründe dagegen sprechen. Satz 1 gilt nicht grundsätzlich für die Abgabetermine von umfänglichen schriftlichen Prüfungsleistungen <u>Arbeiten</u> (Hausarbeiten, <u>Referatsausarbeitungen-Ausarbeitungen im Rahmen von Referaten</u> etc.) aufgrund der längeren Bearbeitungsdauer; diese Abgabetermine können in den fachspezifischen Anlagen 5-8 gesondert geregelt werden, Absatz 3 ist zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Bei Klausuren erfolgt die Festlegung zur Wahrnehmung des <u>verpflichtende Anmeldung zum 1.</u> oder 2. Prüfungstermins bis zu <u>3</u> <u>5</u> Tagen vor dem <u>jeweiligen 1.</u> Prüfungstermin. <u>Erfolgt keine Festlegung nach Satz 1, gilt die Anmeldung zum 1. Prüfungstermin als verbindlich.</u> Die An- und Abmeldung zu allen anderen Prüfungsleistungen gem. § 8 erfolgt verbindlich bei dem Dozenten/der Dozentin der jeweiligen Lehrveranstaltung gem. § 6 Abs. 2. Der Dozent/die Dozentin gibt die entsprechenden An- und Abmeldungsfristen rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Sofern eine erstmalige Anmeldung zum 2. Prüfungstermin erfolgt, kann eine Wiederholung der Prüfung erst erfolgen, wenn das Modul dem zweisemestrigen Zyklus nach Satz 1 entsprechend erneut angeboten wird.</p> <p>(3) Der Abgabetermin bei Prüfungsleistungen in Form von Hausarbeiten und Ausarbeitungen zum Referat etc. wird von dem jeweiligen Dozenten/der jeweiligen Dozentin spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Er darf bei Wiederholung und aufgrund von Krankheit o. ä. triftigen Gründen längstens bis zum Ende des Folgesemesters verlängert werden. Sollte auch dieser Termin bei Vorlage triftiger Gründe nicht eingehalten werden können, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen und muss i. d. R. zum nächsten Termin erneut angetreten werden. Die Anmeldung erfolgt in Eigenverantwortung des/r Studierenden gem. §§ 9 und 11.</p>
<p><b>§ 15</b></p> <p><b>Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ungültigkeit der Master-Prüfung</b></p> <p>(1) Wenn Studierende ohne Abmeldung gem. § 9 Abs. 1 und ohne triftige Gründe nach der Anmeldefrist gem. § 9 Abs. 1 Prüfungsleistungen versäumen oder vor Beendigung der Lehrveranstaltung/des Moduls die Teilnahme abbrechen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Satz 1 gilt nicht für das Versäumen des 1. Prüfungstermins in Klausuren gem. § 11 Abs. 2. (...)</p> <p>(7) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Besscheinigung nach § 24 Abs. 3 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Ur-</p>	<p><b>§ 15</b></p> <p><b>Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ungültigkeit der Master-Prüfung</b></p> <p>(1) Wenn Studierende ohne Abmeldung gem. § 9 Abs. 1 und ohne triftige Gründe nach der Anmeldefrist gem. § 9 Abs. 1 § 11 Abs. 2 Prüfungsleistungen versäumen oder vor Beendigung der Lehrveranstaltung/des Moduls die Teilnahme abbrechen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Satz 1 gilt nicht für das Versäumen des 1. Prüfungstermins in Klausuren gem. § 11 Abs. 2. (...)</p> <p>(7) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Besscheinigung nach § 24 25 Abs. 3 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Ur-</p>

<p><b>§ 21</b> <b>Art und Umfang der Prüfungen</b> Die Master-Prüfung besteht entsprechend der Studienstruktur gem. § 4 Abs. 2 aus den Prüfungen im gewählten Major. Die Module sind in den fachspezifischen Anlagen 5 - 8 festgelegt.</p>	<p><b>§ 21</b> <b>Art und Umfang der Prüfungen</b> Die Master-Prüfung besteht entsprechend der Studienstruktur gem. § 4 Abs. 2-3 aus den Prüfungen im gewählten Major. Die Module sind in den fachspezifischen Anlagen 5 - 8 festgelegt.</p>
<p><b>§ 23</b> <b>Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung</b> (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Master-Arbeit und alle Module mit allen ihren Elementen im gewählten Major, und die in den fachspezifischen Anlagen festgelegten Auflagen erfüllt sind, und mindestens 120 Credit Points erworben wurden. (2) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn 1. nicht die in den fachspezifischen Anlagen festgelegten Auflagen zu allen Elementen im gewählten Major erfüllt sind, 2. ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden wurde oder 3. die Master-Arbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde. (3) Über das endgültige Nichtbestehen der Master-Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.</p>	<p><b>§ 23</b> <b>Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung</b> (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Master-Arbeit und alle Module mit allen ihren Elementen im gewählten Major gem. § 4 Abs. 3 und die in den fachspezifischen Anlagen festgelegten Auflagen erfüllt sind und mindestens 120 Credit Points erworben wurden. (2) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn 1. nicht die in den fachspezifischen Anlagen festgelegten Auflagen zu allen Elementen im gewählten Major erfüllt sind, 2. ein Pflichtmodul nach den fachspezifischen Anlagen 5 – 8 pflichtmäßig zu erbringendes Modul endgültig nicht bestanden wurde oder 3. die Master-Arbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde.</p>
	<p><b>§ 24</b> <b>Zusatzaufgaben</b> (1) Über die pflichtmäßig im jeweiligen Major gem. §§ 1 und 4 zu erbringenden Credit Points (CP) hinaus können i.d.R. 20 Credit Points aus dem spezifischen, für die Studierenden der Masterprogramme der Graduate School geöffneten Lehr- und Prüfungsangebot der Leuphana Universität im Rahmen des Master-Studiums erworben werden. Die Studierenden müssen bei der Anmeldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung angeben, dass das entsprechende Modul als Zusatzleistung angezählt werden soll. Diese Entscheidung bedeutet eine endgültige Festlegung. Bei der Vergabe von Seminarplätzen haben die Studierenden Vorrang, die in dem entsprechenden Major eingeschrieben sind. (2) Die Zusatzleistungen sind beliebig oft wiederholbar. Sie werden mit der Note im Zeugnis ausgewiesen, die Note wird jedoch nicht in die Masterabschlussnote gem. §§ 12 und 22 Abs. 11 eingerechnet.</p>
<p><b>§ 24</b> <b>Zeugnis, Master-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records</b> (1) Über die bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich - möglichst innerhalb von vier Wochen - ein Zeugnis auszustellen (Anlage 1). Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote auch die Noten und Credit Points der einzelnen Modulprüfungen. Das Zeugnis wird mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgestellt.</p>	<p><b>§ 24 25</b> <b>Zeugnis, Master-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records</b> (1) Über die bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich - möglichst innerhalb von vier Wochen - ein Zeugnis auszustellen (Anlage 1). Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote auch die Noten und Credit Points der einzelnen Modulprüfungen Module sowie der Zusatzleistungen. Das Zeugnis wird mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgestellt.</p>

<p><b>§ 25</b> <b>Inkrafttreten</b> Diese Rahmenprüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. Die fachspezifischen Anlagen 1- 4 und 8 werden durch den Senat oder das von ihm eingesetzte Gremium erlassen. Die fachspezifischen Anlagen 5 - 7 für die einzelnen Major und Minor werden von den Fakultäten erlassen.</p>	<p><b>§ 25 <u>26</u></b> <b>Inkrafttreten</b> Diese Rahmenprüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. Die fachspezifischen Anlagen 1- 4, <u>6.1</u> und 8 werden durch den Senat oder das von ihm eingesetzte Gremium erlassen. Die fachspezifischen Anlagen 5 - 7 <u>(mit Ausnahme von 6.1)</u> für die einzelnen Major und Minor werden von den Fakultäten erlassen.</p>
--	--

**Anlage B**  
zur Senatsdrs. 143/39/4 WiSe 2008/09

**Neufassung der fachspezifischen Anlage 8 (Komplementärstudium) zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg**

Die fachspezifische Anlage Nr. 8 vom 6. Oktober 2008 (Leuphana Gazette Nr. 15/08, S. 16) zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt neu gefasst:

**Fachspezifische Anlage Nr. 8 (Komplementärstudium)  
zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme  
an der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg**

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

**Zu §4 RPO**  
**Modulübersicht Komplementärstudium**

4.	Major	Master-Arbeit				
3.	Major	Major	Major	Major	Major	Wissenschaftsethik 5 CP
2.	Major	Major	Major	Major	Major	Fachübergreifende Methoden 5 CP
1.	Major	Major	Major	Major	Major	Wissenschaftstheorie 5 CP

	Major
	Komplementärstudium

Das Komplementärstudium (15 CP) richtet sich an alle Masterprogramme der Leuphana Graduate School. Es ergänzt und erweitert die fachspezifischen und inhaltlich fokussierten Major der Masterprogramme um eine wissenschafts- und praxisreflexive Perspektive.

Ziele des Komplementärstudiums sind die Ausbildung inter- und transdisziplinärer Methoden- und Kommunikationskompetenz sowie eines wissenschafts- wie praxiskritischen Bewusstseins. Das Komplementärstudium soll die Studierenden zur Reflexion und Kontextualisierung fachspezifischer Theorien und Methoden sowie zur systematischen Einordnung und kritischen Bewertung wissenschaftlichen und anwendungsorientierten Wissens in Bezug auf unterschiedliche wissenschaftliche und gesellschaftliche Anforderungen und Maßstäbe befähigen.

**Zu §6 RPO**  
**Lehr- und Lernformen**

Über die Regelungen des §6 RPO hinaus sind im Komplementärstudium folgende, nachstehend erläuterte Lehr- und Lernformen vorgesehen:

- Tutorium: Tutorien dienen der Aufarbeitung und Reflexion von Vorlesungs- oder Seminarinhalten durch Lektüre, Übungen und Diskussionen in Kleingruppen. Tutorien auf Master-Niveau sind weitgehend selbstorganisiert; gegebenenfalls werden sie auf der Prozessebene durch Studierende höherer Semester oder Doktorandinnen und Doktoranden betreut und moderiert, wodurch eine niederschwellige Kommunikation ermöglicht wird.

**Zu §8 RPO**
**Unbenotete Prüfungsleistung**

Gemäß §8 (1) sind die in den Modulen Wissenschaftstheorie und Fachübergreifende Methoden zu erbringenden Prüfungsleistungen unbenotet und daher mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Das Bestehen der Module insgesamt setzt das Bestehen jeder jeweils zu erbringenden Prüfungsleistung voraus.

**Prüfungsleistungen**

Über die Regelungen des §8 RPO hinaus sind im Komplementärstudium folgende, nachstehend erläuterte Prüfungsleistungen vorgesehen, §11 Abs. 1 und 3 RPO gelten entsprechend:

- Methodenreader: Ein Methodenreader zielt auf eine Vergegenwärtigung des methodologischen und methodischen Selbstverständnisses eines Faches bzw. eines Studienschwerpunktes (Major). Er umfasst systematisierende, rekonstruktive und reflexive Beiträge zur Methodologie, einzelnen Methoden, sowie methodischen Fragen und Problemen einer Disziplin oder einem Studienschwerpunkt (Major). In einem Methodenreader dokumentieren die Studierenden, dass sie sich mit der Methodenlandschaft ihres eigenen Faches bzw. Major kritisch auseinandersetzt haben und die Methoden ihres Faches in Beziehung zu fachfremden Methodologien setzen können. Der Methodenreader wird als Gruppenarbeit erstellt. Die spezifische Strukturierung und Ausgestaltung des Methodenreaders wird von der studentischen Arbeitsgruppe bestimmt; sie muss aber nachvollziehbar begründet sein und etwa in der Einleitung zum Methodenreader offengelegt werden. Nach Maßgabe der/des Modulverantwortlichen wird der Methodenreader im Rahmen (majorspezifischer) Kolloquien vor eingeladenen Fachvertreterinnen und Fachvertretern der jeweiligen Major präsentiert und zur Diskussion gestellt.

**Zu §21 RPO**
**Module des Komplementärstudiums**

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Art u. Anzahl der Prüfungsleistungen (gem. §8 RPO)	CP	Kommentar
Wissenschaftstheorie	Wissenschaftstheoretische Grundlagen auf Master-Niveau: historische, philosophische und soziologische Perspektiven auf Wissen, Wissenschaft, Wissensgenese und Wissensanwendung; Einführung in grundlegende Begriffe (Wahrheit, Wahrnehmung, Erkenntnis, Sprache Logik, Erklärungen und Theorien) sowie Paradigmen der Wissenschaftstheorie (Induktivismus und Logischer Empirismus, Kritischer Rationalismus, Post-Positivismus und Post-Empirismus); Überblick über Entstehung, Entwicklung und Wandel von Wissenschaft; Aktuelle Entwicklungen in der Wissenschaftstheorie.	1 Vorlesung (2)	1 Lerntagebuch <u>oder</u> 1 Essay <i>oder</i> 1 Klausur (90 Min.)	5	Präsenzzeit/ Selbstlernen: 28/122 Stunden
Fachübergreifende Methoden	Grundlagen der Methodologie auf Master-Niveau: Was sind und wozu dienen wissenschaftliche Methoden? Verhältnis wissenschaftlicher Methoden zueinander; Möglichkeiten und Grenzen unterschiedlicher methodischer Ansätze: 1. Historisch-hermeneutische Methoden; 2. Qualitativ-interpretative Methoden (Diskursanalyse, Ethnografie, Experteninterviews); 3. Quantitativ-empirische Methoden (Experiment, Vergleichende Methode, Statistische Methoden); 4. Methoden post-normaler Wissenschaft (transdisziplinäre Fallstudie, foresight, Szenariotechnik, etc.)	1 Vorlesung (2) 1 Tutorium (2)	1 Methodenreader <i>oder</i> 1 Klausur (90 Min.)	5	Präsenzzeit/ Selbstlernen: 56/94 Stunden
Wissenschaftsethik	Normativ-philosophische Reflexion über Wissen, Wissenschaft und Verhältnis von Wissenschaft und Praxis auf Master-Niveau: ethisch-moralische sowie praktische Möglichkeiten und Grenzen von Wissen, Wissensproduktion und Wissensanwendung. Grundlegende Fragen der Wissenschaftsethik: Was ist und zu welchem Zweck betreiben wir Wissenschaftsethik? Was dürfen wir wissen? Was sollen wir und was dürfen wir mit unserem Wissen tun? Prinzipien, Maßstäbe, Kriterien, Institutionen und Verfahren zur Bewertung wissenschaftlicher Erkenntnisse und deren Übersetzung in Praxis (z.B. Entscheidungstheorien, Folgenabschätzung etc.); Wissenschaft und Objektivität; Wissenschaft und Macht; Wissenschaft und Verantwortung; Wissenschaft und Praxis.	1 Vorlesung (2)	1 Essay <i>oder</i> 1 Klausur (90 Min.)	5	Präsenzzeit/ Selbstlernen: 28/122 Stunden

**Neufassung der fachspezifischen Anlage 6.1 für das Masterprogramm Management & Entrepreneurship zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg**

Die fachspezifische Anlage Nr. 6.1 vom 9. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 02/09, S. 5) zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt neu gefasst:

**Fachspezifische Anlage Nr. 6.1 (Grundstruktur und übergreifende Elemente)  
für das Masterprogramm Management & Entrepreneurship  
zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme  
an der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg**

**6.1 Fachspezifische Anlage Grundstruktur und übergreifende Elemente**

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

---

**zu § 3:**

**Festlegung des Akademischen Grades**

Der Abschlussgrad im Master Management and Entrepreneurship wird abhängig vom gewählten Major vergeben.

**zu § 4 Abs. 2:**

**Grundstruktur sowie Inhalt der übergreifenden Studienelemente**

Der Master Management and Entrepreneurship umfasst folgende Studienelemente (siehe nachfolgende Modulgrafik):

1. Komplementärstudium (15 CP)
2. Management Studies (15 CP)
3. Major (30 CP)
4. Minor (20 CP)
5. Lehrforschungsprojekt (10 CP)
6. Masterforum (5 CP)
7. Masterthesis, optional mit Masterkolloquium (25 CP)

Modulübersicht Masterprogramm Management and Entrepreneurship:

Modulübersicht					
4 Masterforum	Master-Thesis				
3 Management Studies III: Entrepreneurship	Major	Major	Lehrforschungsprojekt	Minor	Komplementärstudium: Wissenschaftsethik
2 Management Studies II: Innovationsmanagement	Major	Major		Minor	Komplementärstudium: Fachübergreifende Methoden
1 Management Studies I: Grundlagen und aktuelle Phänomene des Managements	Major	Major		Minor	Komplementärstudium: Wissenschaftstheorie

**Management Studies**  
**Majorbereich mit Masterforum und Master-Thesis**  
**Minor**  
**Lehrforschungsprojekt**  
**Komplementärstudium**

**Beschreibung der Studienelemente:**

1. Komplementärstudium: Das Komplementärstudium richtet sich an alle Studierenden der Masterprogramme der Leuphana Graduate School. Es ergänzt die fachspezifisch und inhaltlich fokussierten Major und Minor um eine wissenschafts- und praxisreflexive Perspektive.
  - 1. Semester: Modul „Wissenschaftstheorie“ (5 CP)
  - 2. Semester: Modul „Fachübergreifende Methoden“ (5 CP)
  - 3. Semester: Modul „Wissenschaftsethik“ (5 CP)
 Details: siehe Fachspezifische Anlage Nr. 8 Komplementärstudium
2. Management Studies: Die Management Studies legen die Grundlagen, um Management und Unternehmertum im komplexen, dynamischen und ambivalenten Umfeld verstehen und gestalten zu können. Als verbindendes Element des Masters Management and Entrepreneurship sind die Management Studies von allen Studierenden des Masters zu absolvieren.
  - 1. Semester: Modul „Management Studies I: Grundlagen und aktuelle Phänomene des Managements“ (5 CP)
  - 2. Semester: Modul „Management Studies II: Innovationsmanagement“ (5 CP)
  - 3. Semester: Modul „Management Studies III: Entrepreneurship“ (5 CP)
3. Major: Bewerberinnen und Bewerber werden für einen der Major zugelassen. Die angebotenen Major sind interdisziplinär, methoden- und wissensbasiert sowie auf die Berufspraxis ausgerichtet. Die Module des Majors umfassen jeweils 5 CP. Ausgehend vom Major können nur bestimmte disziplinär ergänzende Minor gewählt werden (siehe Tabelle unter Punkt 4). Darüber hinaus können auf Antrag des oder der Studierenden in begründeten Ausnahmefällen weitere Kombinationen zugelassen werden. Die Begründung muss die gewünschte Kombination unter Würdigung des bisher absolvierten Studiums, der besonderen persönlichen Situation und der Entwicklungsperspektive des oder der Studierenden sinnvoll und schlüssig erscheinen lassen. Der Antrag ist formlos an den Prüfungsausschuss zu richten.

Details: Fachspezifische Anlage des jeweiligen Major (Anlagen Nr. 6.2 bis 6.9)

4. Minor: Die angebotenen Minor stellen eine Fortsetzung des Vorstudiums dar und bauen auf dem Bachelor niveau auf. Sie vertiefen und/oder erweitern die Kenntnisse des vorherigen Bachelorstudiums auf Masterniveau. Die Module des Minors umfassen jeweils 5 CP.

Details: Fachspezifische Anlage des jeweiligen Minor (Anlagen Nr. 6.10 bis 6.15)

Die in den Fachspezifischen Anlagen der Major (vgl. Anlagen 6.2 bis 6.9) ausgewiesenen Major-Minor-Kombinationen sind folgender Tabelle zu entnehmen :

Major	kombinierbare Minor					
	Automatisierungstechnik	Business Economics	Informatik	Law	Produktionstechnik	Psychology
Management & Banking/Financial Services						
Management & Business Development						
Management & Controlling/Information Systems						
Management & Engineering						
Management & Human Resources						
Management & Information						
Management & Marketing						
Management & Tax/Auditing						

Studierende wählen bis spätestens zwei drei Wochen nach Vorlesungsbeginn des 1. Semesters beim zentralen Prüfungsamt ihren Minor. Über einen nachträglichen Minorwechsel entscheidet der Prüfungsausschuss nach Ermessen auf Antrag des oder der Studierenden.

5. Lehrforschungsprojekt: Das Lehrforschungsprojekt soll die Studierenden an inter- und multidisziplinäre Transfer- und Forschungsarbeit heranführen sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit fördern. Die Projektthemen werden aus Fragestellungen der Major und/oder Minor abgeleitet. Das Projekt läuft über zwei Semester (2. und 3. Semester des Masterstudiums) und umfasst 10 CP. Führt ein Major zum Abschlussgrad Master of Laws, dann ist ein Lehrforschungsprojekt mit juristischem Schwerpunkt zu absolvieren. Diese/s Lehrforschungsprojekt/e ist bzw. sind im Lehrangebot entsprechend auszuweisen.
6. Masterforum: Im Masterforum präsentieren die Studierenden den Stand ihrer Masterthesis und diskutieren offene Fragestellungen. Das Masterforum dient dem Austausch zwischen den Studierenden sowie zwischen Studierenden und Betreuenden. Das Masterforum findet in Verbindung mit der Masterthesis im 4. Semester statt.
7. Masterthesis: Mit der Masterthesis weisen die Studierenden die Fähigkeit zur individuellen, selbstständigen Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit nach. Ein Masterkolloquium kann stattfinden, wenn es die FSA des jeweiligen Major vorsieht. Die FSA des jeweiligen Major kann zudem Vorgaben in Bezug auf die Ausrichtung der Masterthesis enthalten.

Details: Fachspezifische Anlage des jeweiligen Major (Anlagen Nr. 6.2 bis 6.9)

## Übergreifende Module des Masters Management & Entrepreneurship

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Art u. Anzahl der Prüfungsleistungen (gem. § 8 RPO)*	CP	Kommentar
Management Studies I: Grundlagen und aktuelle Phänomene des Managements	Die Veranstaltung vermittelt die Grundlagen des Managements, dabei liefert sie einen Überblick über relevante Theorieströmungen und geht vertiefend auf ausgewählte Aspekte des Managements ein.	1 Vorlesung (2 SWS) 1 Seminar (2 SWS)	1 Klausur (120 min)	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
Management Studies II: Innovationsmanagement	Ausgehend von den Charakteristika von Innovationen betrachtet die Veranstaltung Akteure und Prozesse sowie das Innovationsumfeld, um anschließend die Erfolgsfaktoren bei Innovationsprozessen zu beleuchten.	1 Vorlesung (2 SWS) 1 Projektseminar (2 SWS)	1 Klausur (60 min) und 1 Projektarbeit	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
Management Studies III: Entrepreneurship	Die Veranstaltung behandelt Theorie und Empirie der Identifikation und Exploitation unternehmerischer Chancen entlang des 'entrepreneur- ial process'. Dabei wird der Forschung vorgestellt sowie anhand einer Fallstudie illustriert.	1 Vorlesung (2 SWS) 1 Übung (2 SWS)	1 Klausur (120 min)	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
Lehrforschungsprojekt	Die Studierenden verfolgen unter Anleitung eine Forschungsfrage oder eine Fragestellung der Praxis. Lehrforschungsprojekte sind inhaltlich mit Majors und/oder Minors verbunden.	Seminar (2 SWS je Semester)	je 1 Projektarbeit <u>in beiden Semestern pro Semester</u> des LFP**	10 **	Präsenz/Selbstlernen 56/244
Masterforum	Die Studierenden berichten zum Arbeitsstand ihrer Masterthesis und stellen diesen zur Diskussion. <u>Das Masterforum kann als Blockveranstaltung angeboten werden.</u>	1 Seminar (1 SWS)	1 Präsentation (bestanden/nicht- bestanden)	5	Präsenz/Selbstlernen 14/136
Masterthesis	Masterthesis: Individuelle Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit durch die Studierenden.	keine Veranstaltung	1 Masterthesis oder: 1 Masterthesis und 1 Kolloquium***	25	Präsenz/Selbstlernen 0/750

\* / = Prüfungsleistungen alternativ zu erbringen

\*\* 10 CP werden nach Abschluss des zweisemestrigen Lehrforschungsprojektes und erfolgreichem Ablegen beider Prüfungsleistungen gewährt. Abweichend von dieser Regelung können im Falle eines Auslandssemesters nach Ableisten einer Prüfungsleistung im LFP 5 CP gewährt werden. Die übrigen 5 CP des LFP werden gewährt, wenn der oder die Studierende eine im Vorfeld des Auslandssemester mit dem oder der Major-Verantwortlichen vereinbarte andere PL erbracht hat.

\*\*\* Ein Kolloquium im Rahmen der Masterthesis findet statt, sofern es die FSA des jeweiligen Major ausdrücklich vorsieht (vgl. Anlagen 6.2 bis 6.9)

### Zu § 8

#### Unbenotete Prüfungsleistung

Gemäß § 8 (1) ist die im Masterforum des Masters Management and Entrepreneurship zu erbringende Prüfungsleistung unbenotet und daher mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.

### Zu § 22

Masterthesis: Die Bearbeitungszeit der Masterthesis beträgt bis zu fünf Monate. Der Bearbeitungsumfang wird von den Prüfenden vorgegeben.

### Zu § 22, Abs. 9

Bestandteil der Masterthesis ist ein Masterkolloquium, sofern es die Fachspezifische Anlage des Majors ausdrücklich vorsieht (siehe Fachspezifische Anlagen Nr. 6.2 bis 6.9).